

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Naturschutzbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Stadt Eggesin
Ordnungsamt
z.Hd. Herrn Langner
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Standort: Pasewalk / An der Kürassierkaserne 9
Amt: Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Naturschutz
Auskunft erteilt: Herr Janzen
Zimmer/ Haus: 106/2
Tel.-/Fax-Nr.: 03834 8760 - 3262 / - 93262
E-Mail: harald.janzen@kreis-vg.de

Sprechzeiten

montags: nach Vereinbarung
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: nach Vereinbarung
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen, unsere Nachricht vom Datum
22.07.2021

Eingriff in Baumgruppen gemäß § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg- Vorpommern vom 23.10.2010 (NatSchAG M-V)

Holzung von 10 Bäumen im Bereich Ihrer Grundstücke Adolf-Bytzek-Str.

Sehr geehrter Herr Langner,

Sie stellten den Antrag zur Holzung von 10 Bäumen auf o.g. Grundstück.

1. Die Holzung der 10 Bäume wird genehmigt.
2. Als Ersatz sind 10 Stück einheimische, standorttaugliche Laubbäume zu pflanzen oder die Pflanzung in Auftrag zu geben.
3. Nachstehende Mindestanforderungen an die Gehölze sind einzuhalten:
 - einheimische, standorttaugliche Laubbaumarten (kein Spitzahorn, keine Sorbus-Arten)
 - Hochstamm, natürliche Kronenform mit durchgehendem, ungekürztem Leittrieb
 - Mindeststammumfang(STU) 12-14cm in 100cm Stammhöhe
 - Sicherung der Bewässerung
 - Sicherung mit Dreibock, Gurt, Arboflex-Stammfarbe, Verbißschutz

Die Pflanzung ist bis spätestens 01.12.2021 abzuschließen und schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Terminverschiebungen sind zu beantragen.

Da der Eingriff nachhaltig ist, muss auch der Ersatz nachhaltig gesichert werden. Falls die nachzupflanzenden Bäume nicht anwachsen oder eingehen, sind sie zu ersetzen. Die Pflanzung ist objektbezogen in Eingriffsnähe einzuordnen.

4. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Kreisitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Standort Anklam
Demminer Straße 71-74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Standort Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Begründung

Sie stellten den Antrag zur Holzung der o.g. 10 Bäume. Holzungen aus Baumgruppen stellen einen Eingriff in die Natur und Landschaft nach § 12 Abs. 1, Nr. 8 NatSchAG M-V dar. Der Verursacher eines Eingriffes hat entsprechend § 15 Bundesnaturschutzgesetz die Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist auszugleichen.

Entsprechend § 6 NatSchAG M-V in Verbindung mit § 3 des Verwaltungs- Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes M-V vom 26.02.2004 ist der Landrat sachlich und örtlich zuständige Behörde und entscheidet über den Eingriff.

Betroffen vom Eingriff sind 10 Bäume.

Beim Ortstermin wurde festgestellt, dass sich diesen Bäume im Bereich zukünftiger Bebauung befinden und zudem Schäden aufweisen, die einen weiteren Bestand in der Nähe von öffentlichen und Privatflächen nicht zulassen.

Entsprechend den Gegebenheiten war eine Eingriffsminimierung nach eingehender Prüfung nicht möglich und sinnvoll. Um den durch die Holzung erfolgten Eingriff zeitlich, art- und mengengerecht hinreichend zu kompensieren, ist der unter 2. und 3. genannte Ersatz mit der entsprechenden Terminstellung zu pflanzen.

In 3. wurden zu den Baumarten Ausschlussarten genannt. Dazu folgende Begründung:

- Sorbus-Arten werden innerhalb weniger Jahre derart stark von Misteln besiedelt, dass die reale Standzeit auf wenige Jahre reduziert ist.
- Gleiches trifft auf Spitzahorn in Arten zu. Hier ist es die Verticillium-Welke, die den Bestand nachhaltig schädigen kann.

Ebenfalls wurde deutlich nach unten von den gesetzlichen Forderungen des Baumschutzkompensationserlasses MV hinsichtlich der Pflanzgröße abgewichen. Dies begründet sich mit der Anpassung an die Klimaveränderung und die höhere Anwachsicherheit des um 2 Stufen geringeren STU.

Der Verbißschutz dient innerorts besonders dem Schutz vor Markieren (Aufreißen der Rinde) durch Katzen. Hier ist eine Drahtose oder Klappmanschette hinreichend. Die Belange des Artenschutzes wurden durch die untere Naturschutzbehörde mit abgeprüft. Es wurden keine Hinweise auf das Vorhandensein von Fledermäusen in Baumhöhlen oder geschützte Käferarten gefunden.

Rechtliche Grundlagen

1. §§ 13-18 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009
2. §§ 6 und 12 des Gesetzes des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010
3. § 3 des Verwaltungs-,Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes M-V (VwVfG M-V) vom 26.02.2004
4. § 2 Abs. 1 und 2 Verwaltungskostengesetz M-V (Landesverwaltungskostengesetz VwKostG M-V)
5. Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Naturschutzgesetze (Naturschutzkostenverordnung-NatSchKostVO M-V) vom 11.Juli 2011

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern- Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Harald Janzen
Sachgebiet Naturschutz

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.kreis-vg.de/Kurzmen/C3/BC/Datenschutz>